HAUSORDNUNG FÜR BESUCHERINNEN|GÄSTE DES VERANSTALTUNGSZENTRUMS MEZZO

Stand: 1. Jänner 2016

Gemeinde Ohlsdorf
Wöhrerstraße 2
4694 Ohlsdorf

Hausordnung für BesucherInnen | Gäste des Veranstaltungszentrums MEZZO

Hausordnung über Ordnung und Verhalten der BesucherInnen und Gäste der Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums MEZZO (iF. MEZZO)

Geltungsbereich: Alle Räumlichkeiten des MEZZO

Gültig ab: 1.1.2016 bis auf Widerruf

Allgemeine Verhaltensrichtlinien

1. Weisungsbefugnis

Alle BesucherInnen, Gäste und sonstige Dritte sind verpflichtet, den Anweisungen zur Einhaltung der Ordnung und der Sicherheit von Leben und Eigentum im MEZZO nachzukommen, sowie den Anordnungen Folge zu leisten, die von den mit der Leitung und Beaufsichtigung Beauftragten bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten erteilt werden.

2. Anerkennung der Hausordnung

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches des MEZZO, erkennen die BesucherInnen die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

3. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände des MEZZO, sowie auch damit verbundenen Räumlichkeiten einschließlich aller Zufahrtsbereiche, Garagen und Flächen im Außenbereich.

4. Regelverstoß

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot im MEZZO führen.

5. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und die Gemeinde Ohlsdorf vor Beschädigungen, gefährlichen Ereignissen und Verunreinigungen zu schützen.

6. Hausrecht

Die Gemeinde Ohlsdorf übt das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Weiters ist es auch möglich, dass bei Veranstaltungen das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt wird.

7. Zutritt und Aufenthalt

Der Zugang und Aufenthalt in das MEZZO wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Alle BesucherInnen müssen während des Aufenthaltes im MEZZO ihre Eintrittskarten mit sich führen und diese auf Verlangen des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Akkreditierungen (Presse, Künstler etc.) sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den AllgemeinenGeschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten des Veranstalters.

Für Rollstuhlfahrer stehen Plätze zur Verfügung. Bei der Bestellung ist bereits auf den Bedarf eines Rollstuhlplatzes hinzuweisen.

Für Zuspätkommende ist der Einlass zu Veranstaltungen grundsätzlich nur in den Pausen möglich.

Alle BesucherInnen sind – ua. aus feuerpolizeilichen Gründen – verpflichtet, Regenschirme, Überkleider, Rucksäcke,Taschen und dgl. in den dafür vorgesehenen Garderoben abzugeben. Das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher und Dosen) ist verboten.

8. Verweise

BesucherInnen, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung Im MEZZO angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

9. Gültigkeit der Eintrittskarten

Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des MEZZO ihre Gültigkeit, es sein denn dem BesucherInnen wurde für den Wiedereintritt ein entsprechender Stempel aufgetragen, welcher in Verbindung mit der Original–Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

10. Kontrollen

Der Sicherheitsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen (Behältnis- und Personsdurchsuchungen), ob sie verbotenen Gegenständen mitführen und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Gegenstände werden vom Sicherheitsdienst abgenommen und beim Verlassen wieder übergeben. Andernfalls müssen diese außerhalb des Geländes belassen werden.

11. Alkohol und Drogen

Der Sicherheitsdienst ist auch berechtigt, Personen den Zutritt zu verwehren, wenn diese augenscheinlich betrunken sind oder unter Einfluss von Drogen stehen, selbst wenn diese Personen über eine gültige Eintrittskarte verfügen.

12. Kinder und Jugendliche

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zu Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

13. Verweigerung des Zutritts

Es kann BesucherInnen der Zutritt verweigert werden, ohne dass der Kartenwert erstattet wird, wenn diese:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern;
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen;
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind;
- bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt;
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören;
- verbotene Gegenstände mit sich führen.

14. Zutrittsverweigerung

BesucherInnen kann der Zutritt zum MEZZO verweigert werden, wenn behördliche Auflagen, eine Räumung oder sonstige Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

Allen BesucherInnen, die das MEZZO betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, offenes Feuer, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material jeglicher Art;
- Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises oder einer offensichtlichen Behinderung wie ein Gipsbein) etc.;
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Megaphone, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (zum Beispiel rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- Sperrige Gegenstände wie Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte, Kinderwagen sind auf Aufforderung in der Garderobe abzugeben;
- Laserpointer und Trillerpfeifen;
- Drogen im Sinne des Suchtmittelgesetzes;
- Rauchen, außer in entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen

- jegliche Art von Lebensmittel und Getränken. Ausgenommen von diesem Verbot sind Nahrungsmittel von Babys und Kleinkindern;
- Tiere jeglicher Art.

16. Verhalten

Alle BesucherInnen haben bei einer Räumung oder Evakuierung der Veranstaltungsbereiche Im MEZZO ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und diese bestmöglich zu unterstützen. Jeder hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragten und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen Im MEZZO sind zu beachten und den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

17. Rücksicht

Alle BesucherInnen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

18. Schäden

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies bei einem/einer MitarbeiterIn des MEZZO /des Sicherheitsdienstes oder einem/einer MitarbeiterIn des Veranstalters im Empfangsbereich oder Garderobenbereich unverzüglich mitzuteilen.

19. Fluchtwege

Sämtliche Auf- und Abgänge sowie die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

20. Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Technik

Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

21. Durchsetzung der Hausordnung

Das MEZZO und der von ihnen eingesetzte Sicherheitsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht der Gemeinde Ohlsdorf von den BesucherInnen im Fall des Falles Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

22. Haftung

Das Betreten des MEZZO und ihrer Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Ohlsdorf nicht.

23. Haftung Dritter

Die Haftung der Gemeinde Ohlsdorf /des Veranstalters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

24. Verlust

Die Gemeinde Ohlsdorf/Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht. Gefundene Gegenstände werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen als Fundgegenstände betrachtet

25. Kinder

Die BesucherInnen haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

26. Lärm

Bei einigen Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die Gemeinde Ohlsdorf/der Veranstalter haften für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihnen und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

27. Unfälle

Unfälle und Verletzungen im MEZZO oder Schäden sind der Gemeinde Ohlsdorf/dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

28. Fotografieren, Filmen, Video und Tonaufnahmen

Das Fotografieren, Filmen, Video und Tonaufnahmen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde Ohlsdorf/des Veranstalters gestattet. Weiters erklären sich die BesucherInnen mit eventuell entstandenen Bildaufnahmen entschädigungslos einverstanden.

29. Berühren von Ausstellungsgegenständen

Das Berühren von Ausstellungs- und Kunstgegenständen sowie Bildern, Skulpturen und anderen Exponaten ist grundsätzlich nicht gestattet.

Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2015 beschlossen und tritt mit 1.Jänner 2016 in Kraft.

Die Hausordnung kann von der Gemeinde Ohlsdorf jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Diese Hausordnung ist an den Zugängen des MEZZO öffentlich ausgehängt.

Datum: 10. Dezember 2015

……..

Bgm^{in} Christine Eisner